



Abend.

Zeitung.

209.

Donnerstag, am 1. September 1842.

Dresden und Leipzig, in Kommission der Arnoldischen Buchhandlung.

Gedruckt in der Buchdruckerei des Verlags-Comptoirs in Grimma

Verantw. Redakteur: K. G. Th. Winkler (Th. Hell).

Einige Worte über Zensur und Pressfreiheit.

In der Schrift: „Grundsätze des allgemeinen und konstitutionellen monarchischen Völkerrechtes. Mit Rücksicht auf das allgemein gültige Recht in Deutschland, nebst einem Abriss vom deutschen Bundesrecht. Vom Professor Dr. H. Böpfel. Heidelberg, 1841.“ verlangt der Verfasser die Pressfreiheit, nur die Anonymität davon ausschließend. Jeder soll nur unter seinem Namen, oder dem des Verlegers und Druckers drucken lassen, was er will, in kleinem oder großem Format, aber dafür auch den Gesetzen verantwortlich seyn.

Schon im Jahre 1815, wo der Verfasser dieser Bemerkungen eine Stelle bekleidete, in welcher er auch, nach seinen Obliegenheiten, ein wachsameres Auge auf die Mißbräuche der Presse richten mußte, wurde er von dem damaligen Polizeiminister aufgefordert, seine Ansichten über Zensur und Pressfreiheit mitzutheilen. Sie stimmten ganz mit den eben angeführten des Professors Böpfel überein. Auch er war der Meinung, daß es Jedem gestattet seyn solle, ohne Zensur drucken zu lassen, was er vertreten zu können vermeine, jedoch nur mit Nennung seines vollständigen Namens, (keines erdichteten) oder, wenn er nach seinen individuellen Verhältnissen Bedenken tragen sollte, sich namhaft zu machen, mit Nennung des Verlegers, oder falls er es auf seine Kosten drucken lasse, mit Nennung des Druckers. Wohingegen, wenn in einer Schrift etwas ent-

halten wäre, was gegen die Religion, den Staat und die guten Sitten (wozu auch alle Pasquille auf Personen zu zählen wären), der Verfasser, und falls solcher sich nicht genannt, der Verleger oder der Drucker, bis solche den Ersten namhaft gemacht, gerichtlich zur Verantwortung gezogen, und nach Maaßgabe der Strafbarkeit des Inhalts nach den bestehenden Landesgesetzen, zu verurtheilen und zu bestrafen wären. Sollte sich aber der Verleger, oder Drucker — im kaum denkbaren Fall — den Verfasser anzuzeigen weigern, so sollen diese als der Verfasser angesehen und für das erwiesene solchen zur Last fallende Vergehen eben so bestraft werden, als wenn sie der Verfasser wären.

Zur Verhütung des Mißbrauches der Presse wären Fiskale anzustellen, die, wie andere Fiskale, alle Diejenigen, welche sich eines Vergehens oder Verbrechens oder Verletzung der bestehenden Landesgesetze oder Polizeiverordnungen schuldig gemacht haben, gerichtlich belangten und von den neuerschienenen gedruckten Schriften Kenntniß nehmen müßten. Solche hätten dem Justizministerium davon Anzeige zu machen, mit der Anfrage, ob gegen den Verfasser, Verleger oder Drucker eine fiskalische Klage bei dem kompetenten Gerichte erhoben werden solle. Im Fall diese Anfrage bejaht wird, ist die Klage wider die Schuldigen anzustellen, in jedem Fall aber, wo die Verurtheilung des Verfassers u. d. stattfindet, würde die Schrift zu konfiszieren und zu vernichten seyn.

Man kann wohl annehmen, daß unter solchen Be-